

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Stadtplanung
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen

Bürgermeisteramt Tübingen		
Eing. 02. Aug. 2013		
02	7	71

Anl.-Ab.

**Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe**

Tini Kindt

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 4121
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 4199
T.Kindt@kreis-tuebingen.de
Raum B 3 13

Az. 41/692/Ki
31.07.2013

**Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung der Brunnen
Au in Tübingen für die Neuordnung des Güterbahnhofsareals in Tübingen**

Ihr Antrag vom 02.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der baulichen Neuordnung des Güterbahnhofsareals Tübingen, ist die Verlegung der Trasse für Fahrbahn, Geh- und Radweg, Kabel und Mischwasserkanal in Zone II des Wasserschutzgebiets Au vorgesehen.

Durch die Baumaßnahmen sind mehrere Verbote der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung betroffen. Gemäß unserer beigefügten Entscheidung vom 31.07.2013 wird bei Beachtung der Auflagen eine Ausnahme von den Verboten erteilt.

Die festgesetzte Gebühr bitten wir entsprechend der Festsetzung zu überweisen

Mit freundlichen Grüßen

T. Kindt

Tini Kindt

Anlagen: Entscheidung mit Antragsunterlagen

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

**Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe**

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Stadtplanung
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen

Tini Kindt
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 4121
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 4199
T.Kindt@kreis-tuebingen.de
Raum B 3 13

Az. 41/692/Ki
31.07.2013

**Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung der Brunnen
Au in Tübingen für die Neuordnung des Güterbahnhofareals in Tübingen**

Entscheidung vom 31.07.2013

GEBÜHRENBESCHEID

Kassenzeichen (bitte stets angeben)	Betrag
Bz.: 5.1074.300146.8	304,00 €

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben genannte behördliche Handeln ist eine öffentliche Leistung im Sinne des LGebG¹, für die folgende Gebühr erhoben wird:

Gebühr für die Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten Geb.Verz.Nr. 55.20.02-07	€ 304,00
Summe	€ 304,00

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf dem LGebG, insbesondere den §§ 1 bis 5, i.V.m. der GebVO² und Nr. 55.20.02-07 der Anlage hierzu (Gebührenverzeichnis).

¹ Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313)

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe wurden die Bemessungsgrundsätze des § 7 LGebG berücksichtigt.

Die Gebühr wird gemäß § 18 LGebG mit der Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an das Landratsamt Tübingen -Kreiskasse-, Konto-Nr. 48 bei der Kreissparkasse Tübingen (BLZ 641 500 20), unter Angabe des vorgeannten Kassenzeichens zu bezahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



T. Kindt

Anlage:
1 Zahlschein

² *Rechtsverordnung des Landratsamtes Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung - GebVO) vom 22.12.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2011*

Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Untere Wasserbehörde
Wilhelm-Keil-Straße 50
Az. 41/692/Ki.

Tini Kindt
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 4121
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 4199
T.Kindt@kreis-tuebingen.de
31.07.2013

Auf Antrag der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen vom 02.07.2013, ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

I.

1. Dem Antragsteller wird eine

Ausnahme

von den Verboten § 4 Ziffer 4 (Grabungen) und § 4 Ziffer 8 (Errichten baulicher Anlagen) und § 5 Punkt 6 (Verlegen von Abwasserleitungen, deren Rohre, Muffen und Schächte keine Gewähr für völlige dauernde Dichtheit bieten) der Verordnung des Landratsamts Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Au I und II vom 16.01.1969, geändert am 25.11.1971 erteilt für:

- die Errichtung einer Straße mit Geh- u. Radweg
- die Errichtung einer DN 700 Mischwasserkanalisation
- die Verschwenkung des Radweges nach Osten
- die Erweiterung der Ostzufahrt Autoverwertung Möck GmbH im Zuge der Verlegung der Eisenbahnstraße im Bereich Güterbahnhof Tübingen.

2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr mit separatem Gebührenbescheid erhoben.

II.

Bestandteile der Entscheidung

1. Antragsschreiben vom 02.07.2013
2. Antragsunterlagen vom 02.07.2013
3. Lageplan Rahmenplan

4. Lageplan neuer Straßenverlauf mit Entwässerung
5. Ausschnitt Schleppkurve Ostzufahrt Möck GmbH
6. Luftbild Ist-Zustand
7. Stellungnahme Stadtwerke Tübingen vom 21.06.2013
8. E-Mail Nachreichung vom 29.07.2013

III.

Auflagen

Die Entscheidung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Stadtwerke sowie das Landratsamt Tübingen - Abteilung Umwelt und Gewerbe - sind über Baubeginn, Fertigstellung und besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
2. Die Baumaßnahmen in Zone II dürfen nicht bei Grundwasserhochständen durchgeführt werden, um ein Freilegen des Grundwassers zu vermeiden.
3. Das Warten, Reinigen und Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat außerhalb des Wasserschutzgebiets zu erfolgen.
4. Das Abstellen der Baumaschinen und Fahrzeuge nach Arbeitsende sowie die Lagerung von Baumaterial und das Aufstellen von Pausen- u. Toilettenanlagen haben außerhalb der Zone II des Wasserschutzgebiets auf befestigter Fläche zu erfolgen.
5. Ölbindemittel sind aus Vorsorgegründen bereit zu halten. Alle am Bau Beteiligten sind über die Lage im Wasserschutzgebiet zu unterrichten.
6. Die Wiederverfüllung des Grabens für die Mischwasserkanalisation muss mit bindigem Bodenmaterial lagenweise verdichtet erfolgen, um wieder eine schützende Deckschicht über bzw. um den Kanal herzustellen.
7. Die Vorgaben der RiStWag sind bei der Errichtung der Straßen zu beachten.
8. Da der Geh- und Radweg frei in das Gelände entwässert, müssen Zufahrt hindernde Maßnahmen ein Befahren des Radweges in Zone II des Wasserschutzgebiets mit Kraftfahrzeugen verhindern.
9. Für Bemessung und Betrieb der Mischwasserkanalisation sind die Technischen Regelwerke der DWA und der Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre (FBS) zu beachten. Die Rohrbettung ist nach DIN En1610 und DWA A 139 Bettungstyp I zu gestalten.
10. Sämtliche Kanäle, Schächte, Sonderbauwerke und Becken sind dicht auszuführen. Die Dichtungen müssen entweder mit dem Rohr fest verbunden oder in speziell dafür geschaffenen Kammern fixiert werden. Rohre und Rohrverbindungen müssen werkseitig bis zu einem Druck von 240 kPa (2,4 bar) dicht sein. Jedes einzelne Rohr muss nach der Herstellung einem Eignungstest unterliegen.

11. Die Dichtheitsprüfung hat nach Fertigstellung, dann nach zwei Jahren und danach aller fünf Jahre zu erfolgen. Dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe ist diese Durchführung jeweils rechtzeitig vorher mitzuteilen und die Ergebnisdokumentation vorzulegen.

V.

Begründung

Zur Festlegung eines Bebauungsplans ist die Verlegung der Trasse für Fahrbahn, Geh- und Radweg, Kabel und Mischwasserkanal DN 700 in Zone II des Wasserschutzgebiets Au vorgesehen.

Die Verbote der Schutzgebietsverordnung § 4 Punkt 4 Grabungen und § 4 Punkt 8 Errichten baulicher Anlagen und § 5 Punkt 6 Das Verlegen von Abwasserleitungen, die keine Gewähr für dauernde Dichtheit liefern, sind vom Vorhaben betroffen.

Von den Verboten kann gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 WG¹ in Verbindung mit § 7 der o. g. Verordnung dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann.

Das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser des quartären Neckartals wird von den Baumaßnahmen nicht tangiert. Die Neuordnung der Mischwasserabführung verringert die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Unter Beachtung der beigefügten Auflagen ist durch die Baumaßnahme keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung zu besorgen. Der Schutz des Grundwassers kann somit auch ohne Einhaltung der genannten Verbote erreicht werden, so dass die Ausnahme zugelassen werden konnte.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen – untere Wasserbehörde – für diese Entscheidung ergibt sich aus §§ 95 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 und 110 Abs. 1 Satz 2 WG i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG².

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Tini Kindt



¹ Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 367)

² Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2009 (GBl. S. 363)

Universitätsstadt Tübingen 7 Postfach 25 40 72015 Tübingen

Landratsamt Tübingen
Abteilung 41 - Umwelt und Gewerbe
Herrn Wolters
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Landratsamt Tübingen				
08. JULI 2013				
Landrat	1	2	3	4
Abteilung	U 2 / C			

**Fachbereich
Planen Entwickeln
Liegenschaften**

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bebauung der Wasserschutzzone II
des Wasserschutzgebietes „Brunnen-Au“**

02.07.2013

Kontakt Reinhard Vögele
Stadtplanung

Sehr geehrter Herr Wolters,

Technisches Rathaus
Brunnenstr. 3
72074 Tübingen

bezugnehmend auf unsere im Vorfeld geführten Abstimmungsgespräche mit Ihnen be-
antragen wir hiermit im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung des Areals Güterbahn-
hof eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot der Wasserschutzzone II des Wasser-
schutzgebiets „Brunnen-Au“ gemäß den diesem Schreiben beigefügten Unterlagen.

Telefon 0 70 71 204-2762

Fax 0 70 71 204-2061

E-Mail
Öffnungs-
zeiten Mo 8.00-12.00 Uhr
Di 8.00-17.00 Uhr
Mi 8.00-12.00 Uhr
Do 8.00-12.00 Uhr
Fr 8.00-13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

Tim von Winning

Ihr
Zeichen
Ihr
Datum
Unser
Zeichen 71 / Vö

ERLAUBT - GENEHMIGT
Beil. 1-8 zur Urkunde
vom 31.07.2013
des Landratsamts Tübingen

T. Kindt
(Kindt)



Anlage: Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bebauung der Wasserschutzzone II des
Wasserschutzgebietes „Brunnen-Au“ vom 02.07.2013

Universitätsstadt Tübingen
Friedrichstraße 21
72072 Tübingen
Telefon 0 70 71 204-0
Fax 0 70 71 204-17 77
stadt@tuebingen.de
www.tuebingen.de